

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan
Gemeinden Riedholz und Flumenthal
«Deponie Attisholzwald»

1.4

Sonderbauvorschriften (SBV) vom 20. Februar 2018

RRB Nr. 2018/199

I Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Zweck**

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Deponie Attisholzwald» regelt Erschliessung, Errichtung, Betrieb, Abschluss und Nachsorge einer Typ B-Deponie mit vorgängigem Kiesabbau sowie den Betrieb eines Aufbereitungsplatzes mit den dazugehörenden Infrastrukturanlagen.

§ 2 Geltungsbereich und Zone

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften gilt für den in den Plänen gekennzeichneten Geltungsbereich. Die Typ B-Deponie ist innerhalb der in den Plänen ausgeschiedenen Deponiezonen zu realisieren. Recycling und Abfallaufbereitung erfolgen in der Infrastrukturzone Attisholz.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Riedholz beziehungsweise Flumenthal und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das notwendige Land für die Deponie wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) unterstellt.

§4 Baubewilligungsbehörde

Gestützt auf § 135 Abs. 2 PBG ist das Bau- und Justizdepartement Baubewilligungsbehörde.

§ 5 Wald, Rodung und Rodungersatz

5.1 Waldbeanspruchung, Rodung und Rodungersatz

Massgebend für die Beanspruchung von Waldareal und für die Abgrenzung und Ausführung der Rodungen und des Rodungersatzes sind die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung.

5.2 Rodungersatz

Der Rodungersatz nach Art. 7 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) erfolgt gemäss den Ersatzaufforstungsplänen teils an Ort und Stelle (temporäre Rodung) und teils mit Realersatz (Art. 7 Abs. 1 WaG). Die Betreiberin sorgt für eine minimale offene Grubenfläche. Sie stellt den Wald im Geltungsbereich fortlaufend wieder her.

II Erschliessung

§ 6 Erschliessung

6.1 Transporte

Die Erschliessung der Anlage an das übergeordnete Strassennetz erfolgt über die in den Plänen eingezeichnete Ein- und Ausfahrt in Richtung Waldau- und Jurastrasse.

6.2 Interne Erschliessung

Die Zufahrt zu den beiden Deponiezonen erfolgt mit einer internen Haupterschliessung. Sie ist mit dem Abschluss der Deponie Attisholzwald zu einer 3.5 m breiten Waldstrasse zurück zu bauen. Alle anderen internen Erschliessungen erfolgen über temporär angelegte Maschinenwege oder Förderanlagen.

6.3 Waldstrassen

Nach Abschluss der Rekultivierung ist ein dem Gelände und der Holzernntetechnik angepasstes Erschliessungsnetz wiederherzustellen. Die definitive Lage und Ausgestaltung des Wegernetzes wird in Absprache mit den zuständigen Amtsstellen und im Einvernehmen mit den Gemeinden festgelegt. Das Bewilligungsverfahren für die neuen Erschliessungswege richtet sich

nach dem PBG. Waldstrassen werden mit wassergebundenen Verschleiss-schichten erstellt.

6.4 Erschliessungskosten

Die Deponiebetreiberin trägt alle Erschliessungskosten.

III Bestimmungen zum Geltungsbereich

§ 7 Geltungsbereich

7.1 Errichtung, Betrieb und Abschluss

7.1.1 Umzäunung

Absturzgefährdete Stellen sind mit Zäunen zu sichern. Die Zäune sind wild-tierfreundlich, d.h. für Wildtiere durchlässig zu gestalten.

7.1.2 Fusswege

Mittels temporären Fusswegen ist die Attraktivität des Attisholzwaldes für Naherholungssuchende dauernd zu gewährleisten.

7.1.3 Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft

Der Gewässer-, Natur- und Umweltschutz richtet sich nach der Gesetzgebung und insbesondere nach den verfügbaren Bedingungen und Auflagen. Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV gemäss Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41). Bei einer übermässigen Staubbelastung der Umgebung sind befestigte Strassen und Plätze regelmässig zu reinigen.

7.1.4 Bodenschutz

Bodenabtrag, Transport, Zwischenlagerung und Rekultivierung erfolgen nach den Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes und unter Begleitung einer Fachperson.

7.1.5 Umgang mit gebietsfremden invasiven Pflanzen und Tieren

Invasive Neophyten sind durch die Betreiberin laufend zu kontrollieren und zu bekämpfen. Die Empfehlungen der Umweltbaubegleitung sowie die Weisungen des Kantons bezüglich Bekämpfung, Entsorgung und Annahme von biologisch kontaminierten Böden sind einzuhalten.

7.1.6 Förderanlagen

Innerhalb des Geltungsbereichs dürfen gestützt auf eine kantonale Baubewilligung weitere stationäre Förderanlagen errichtet werden.

7.1.7 Archäologischer Pufferstreifen

Die Betreiberin informiert das Amt für Denkmalpflege und Archäologie frühzeitig über sämtliche Rodungsarbeiten und Bodeneingriffe im archäologischen Pufferstreifen. Solche Arbeiten erfolgen nach Anleitung und unter Begleitung der Kantonsarchäologie. Wenn bei Rodungsarbeiten und Bodeneingriffen ausserhalb des Pufferstreifens archäologische Funde zum Vorschein kommen, ist gemäss § 22 Abs. 3 der Kulturdenkmälerverordnung vom 19. Dezember 1995 (KDV; BGS 436.11) unverzüglich die Kantonsarchäologie zu verständigen.

7.2 Ökologischer Ausgleich (Errichtung, Betrieb, Abschluss)

7.2.1 Ökologischer Ausgleich für die Inertstoffdeponiezone Attisholz

In der Endgestaltung wird ergänzend zur Wiederaufforstung auf einer Fläche von 1.8 ha ökologischer Ausgleich geleistet. Bestandteile des ökologischen Ausgleichs sind (a) eine Hecke, (b) ein grösserer, permanent wasserführender Teich, (c) eine südgerichtete, artenreiche Heumatte, (d) kleinere, temporär wasserführende Pioniergewässer und (e) ein offen gelassener Teil der Kieswand. Bei der Gestaltung muss insbesondere die Wasserhaltung und die zukünftige Pflege dieser dynamischen Lebensräume durch die Bewilligungsnahmerin sichergestellt werden.

7.2.2 Ökologischer Ausgleich für die Deponiezone Attisholzwald

Ergänzend zur Wiederaufforstung werden folgende Massnahmen umgesetzt: (a) gezieltes Pflanzen und Pflegen von seltenen und ökologisch wertvollen Gehölzarten auf den rekultivierten Flächen innerhalb der Zone Deponie Attisholzwald sowie standortgerechtes Ergänzen und Fördern dieser Arten im Attisholzwald; (b) Einrichten von Altholzinseln im Umfang von 2 ha oder Schutz von 200 Biotopbäumen im Attisholzwald (1 Biotopbaum ist gleichwertig zu 100 m² Altholzinsel); (c) Liegen- oder Stehenlassen von Totholz sowie Liegenlassen und wo nötig Aufsichten von Ernteresten der Holznutzung zu grösseren Haufen im Attisholzwald (Zielwert: durchschnittlich 20 m³/ha); (d) Erhöhen der Waldrandtiefe und Fördern deren Struktur- und Gehölzartenvielfalt der an Offenland grenzenden Waldränder im Südwesten des Attisholzwaldes auf einer Länge von 300 m und einer Tiefe von 50 m.

7.2.3 Ökologischer Ausgleich während der Betriebsphase

Während des Kiesabbaus sind mindestens 10% der offenen Abbaufäche als funktionsfähige Wanderbiotope sicherzustellen.

7.2.4 Ökologische Nachbesserungen

Die Bewilligungsnehmerin weist den Erfolg der Massnahmen mit einem unabhängigen Controlling und zweijährlichem Reporting an die zuständige kantonale Fachstelle Naturschutz nach. Alle Massnahmen werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle abgenommen. Die Fachstelle kann Nachbesserungen verlangen.

7.3 Betrieb

7.3.1 Barriere

Ausserhalb der Betriebszeiten ist die Einfahrt mit einem Tor verschlossen.

7.3.2 Eingangs- und Annahmekontrolle

Alle angelieferten Abfälle sind beim Eingang zu kontrollieren. Die Zufahrt ab interner Haupteinschliessung zu den Abladestellen für unverschmutztes Aushubmaterial ist mit Barrieren abzusperren. Die Materialprüfung erfolgt nach dem Ablad und vor dem Einbau.

7.3.3 Abfallrechtliche Betriebsbewilligungen

Voraussetzung für den Betrieb der Deponie und des Recyclingplatzes ist das Vorliegen der jeweils gültigen abfallrechtlichen Betriebsbewilligung nach § 155 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15).

7.3.4 Gewässerschutz

Wassergefährdende Chemikalien und Betriebsmittel sind in Auffangwannen zu lagern. Baumaschinen dürfen nur auf befestigten Plätzen oder in der Werkstatt gewartet werden. Ausserhalb der Betriebszeiten dürfen sie nicht auf der tiefsten Abbaukote stationiert werden. Kader und Personal sind regelmässig im richtigen Verhalten bei Ölunfällen zu schulen.

7.4 Abschluss

7.4.1 Endgestaltung

Die Endtopografie ist im Plan Nr. 2 verbindlich festgelegt. Abweichungen von ± 2 m sind zulässig, sofern die Entwässerung der rekultivierten Flächen gewährleistet ist.

7.4.2 Nachnutzung

Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereichs wird nach Abschluss der Bodenrekultivierung zu Wald. Davon ausgenommen sind die Infrastrukturzone Attisholz und die ökologischen Ausgleichsflächen Attisholz.

IV Bestimmungen zur Zone Deponie Attisholz- wald

§ 8 Kiesgrube

8.1 Errichtung

8.1.1 Abbaubewilligung

Die Freigabe des Abbaus erfolgt auf Gesuch hin durch das Bau- und Justizdepartement mittels einer Abbaubewilligung nach Art. 44 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814.20) und einer Freigabe der Rodungsetappe nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

8.1.2 Sicherheitsabstand

Zwischen verbleibendem Wald und Deponiezone ist ein Sicherheitsabstand von 10–15 m einzuhalten. Erschliessungsanlagen und Bodendepot sind zugelassen.

8.1.3 Abbauböschungen

In der Regel werden innerhalb der Kiesgrube Boden- und Deckschichten im Verhältnis 3:5 (31°) und Kieswände im Verhältnis 7:4 (60°) geböscht.

8.2 Betrieb

8.2.1 Abbaukote

Der Abbau darf bis zwei Meter über den maximalen Grundwasserstand erfolgen. Die Abbaukote wird gestützt auf die aktuellen Messungen des höchsten Grundwasserspiegels in der Abbaubewilligung festgelegt. Sie kann jederzeit bei vorliegen neuer Daten mittels Verfügung durch das Bau- und Justizdepartement angepasst werden.

8.2.2 Kiesabbau

Der Kiesabbau erfolgt gemäss den im Plan Nr. 1 bezeichneten Etappen A und B.

8.2.3 Etappenfreigabe B

Voraussetzung für die Freigabe der Abbauetappe B ist (i) die vollständige Aufforstung der ISD Attisholz, (ii) die Aufforstung der Deponieetappe W1 zur Hälfte und (iii) die Realisierung des ökologischen Ausgleichs nach Ziffer 7.2.1 bis 7.2.3.

8.2.4 Zulässige Nutzungen

In der Kiesgrube sind gestattet: (a) Erschliessungs- und Transportanlagen, (b) Abbau von Sand und Kies, (c) Transport, Lagerung und Aufbereitung von Sand und Kies, (d) Installationen der Kantonsarchäologie.

§ 9 Typ B-Kompartimente West und Mitte sowie Typ A-Kompartiment

9.1 Errichtung

9.1.1 Sicherheitsabstand

Zwischen verbleibendem Wald und Deponiezone ist ein Sicherheitsabstand von 7–15 m einzuhalten. Erschliessungsanlagen und Bodendepot sind zugelassen.

9.1.2 Errichtung

Die Errichtung der Deponie richtet sich nach den Bauplänen und der Errichtungsbewilligung. Die Deponie besteht aus den beiden Typ B-Kompartimenten West (W) und Mitte (M) und aus einem Typ A-Kompartiment (KA). Die Freigabe der Rodungsetappen nach Art. 5 WaG erfolgt auf Gesuch hin durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

9.1.3 Etappierung

Das Typ B-Kompartiment West wird gemäss Plan Nr. 2 in zwei Etappen (W1, W2) und das Typ B-Kompartiment Mitte in vier Etappen (M1–M4) errichtet und betrieben. Das Typ B-Kompartiment W wird mit Beginn der Abschlussphase des Inertstoffkompartiments AH (§ 10), das Typ B-Kompartiment M wird mit Beginn der Abschlussphase des Typ B-Kompartiments W in Betrieb genommen. Die Deponieetappen werden für die Ablagerung von zugelassenen Abfällen durch die zuständige Behörde einzeln frei gegeben.

9.1.4 Basis- und Flankenabdichtung

Die Typ B-Kompartimente der Deponie sind an der Basis und den Flanken nach den Vorschriften von Anhang 2 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (VVEA; SR 814.600) mit mineralischen Einbauschichten abzudichten.

9.1.5 Kompartimentstrennung

Die Typ B-Kompartimente sind mittels Trenndämmen vom Typ A-Kompartiment abzutrennen. Zweck der Trenndämme ist die Verhinderung eines Schadstoffaustausches zwischen den Kompartimenten.

9.1.6 Kontrollschächte

Zur Kontrolle des mit Drainageleitungen in den beiden Typ B-Kompartimenten gefassten Sickerwassers ist je ein Schacht mit Sandfang zu erstellen.

9.1.7 Sickerwasser-Ableitung

Die Einleitung der gefassten Sickerwässer erfolgt in Abhängigkeit der Wasserqualität entweder in die Aare oder in eine Kanalisation. Die Typ B-Kompartimente dürfen erst nach Fertigstellung des Kontrollschachtes und der Sickerwasserableitung in den Vorfluter in Betrieb genommen werden.

9.2 Betrieb

9.2.1 Betriebsreglement

Die Anforderungen an die Deponie, das Personal und an die zugelassenen Abfälle sind in einem Betriebsreglement nach Art. 27 VVEA geregelt.

9.2.2 Zulässige Nutzungen

In den drei Kompartimenten sind gestattet: (a) Erschliessungs- und Transportanlagen, (b) Bodendepot, (c) technische Installationen, (d) die Zwischenlagerung und Ablagerung zugelassener Abfälle.

9.2.3 Zugelassene Abfälle

Im Typ A-Kompartiment ist nicht verwertbarer, unverschmutzter Abraum, welcher im Geltungsbereich anfällt, zugelassen. Für die Fertigstellung des Typ A-Kompartiments darf unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial zugeführt werden, welches die Anforderungen nach Anhang 5 Ziffer 1 VVEA erfüllt. In den beiden Typ B-Kompartimenten ist die Ablagerung der im Anhang 5 Ziffer 2 VVEA aufgeführten Abfälle zugelassen.

9.3 Abschluss

Nach Abschluss und Rekultivierung sind alle Anlagen auf den für die Nachsorge benötigten Zustand zurückzubauen.

9.4 Nachsorge

Die Bewilligungsnehmerin kontrolliert und spült die Sammelleitungen und die Sickerwasser-Ableitungen. Sie kontrolliert die Deponie, das Grundwasser und das Abwasser solange, bis dass schädliche oder lästige Einwirkungen auf die Umwelt unwahrscheinlich erscheinen, mindestens aber während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer. Beim Ende der Nachsorgephase sind die Bauten und Anlagen zurückzubauen oder nach dem Stand der Technik stillzulegen.

V Bestimmungen zur Zone Inertstoffdeponie Attisholz

§ 10 Inertstoffkompartiment Attisholz

10.1 Betrieb

10.1.1 Zulässige Nutzungen

In der Zone Inertstoffdeponie Attisholz sind gestattet: (a) Erschliessungs- und Transportanlagen, (b) Bodendepot, (c) die Ablagerung von zugelassenen Abfällen.

10.1.2 Zugelassene Abfälle

Im Inertstoffkompartiment Attisholz (AH) ist die Ablagerung der im Anhang 5 Ziffer 2 VVEA aufgeführten Abfälle zugelassen.

10.2 Nachsorge

Die Bewilligungsnehmerin kontrolliert die Deponie und das Grundwasser solange, bis schädliche oder lästige Auswirkungen auf die Umwelt unwahrscheinlich erscheinen, mindestens aber während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer.

VI Bestimmungen zur Infrastrukturzone Attisholz

§ 11 Infrastrukturzone Attisholz

11.1 Errichtung

11.1.1 Aufbereitungsplatz

Für die Lagerung der angelieferten mineralischen Bauabfälle, die Aufbereitung zu Recyclingbaustoffen und die Lagerung der aufbereiteten Recyclingbaustoffen wird ein befestigter und dichter Baustoffaufbereitungsplatz erstellt.

11.2 Betrieb

11.2.1 Voraussetzung für bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen werden lediglich durch infrastrukturelle Massnahmen zwecks Abbau, Deponie, Baustoffaufbereitung, Sperrgutsortierung und Materiallagerung begründet. Für bauliche Veränderungen in der Infrastrukturzone Attisholz ist ein Baugesuch einzureichen.

11.2.2 Zulässige Nutzungen

In der Infrastrukturzone Attisholz sind gestattet: (a) Lagerung, Aufbereitung und Weiterverarbeitung von mineralischen Baurohstoffen, (b) Produktion und Lagerung von Recyclingbaustoffen, (c) Sperrgutsortierung, (d) Erschliessungs- und Transportanlagen, (e) Betriebsinfrastruktur wie Unterstände und Gebäude für die betriebsnotwendigen Maschinen und den Reparaturdienst, Büro- und Sozialräume, Installationen für die Eingangs- und Betriebskontrolle, Installationsplatz für den Baubetrieb, Radwaschanlage inkl. Abrollstrecke und Waage, Silos für Aschen und Stäube oder Anlagen zur Abfallkonditionierung zur Ablagerung in der Deponie.

11.2.3 Abwasser

Anfallende Abwässer wie Dachwasser, Platzwasser, häusliche Abwasser oder Prozesswasser sind entsprechend ihrer Wasserqualität und nach einer allfälligen Behandlung wie beispielsweise Mineralölabscheidung oder Schlammfang zu versickern, der Aare zuzuführen oder in eine Kanalisation abzuleiten. Die Versickerung hat über baubewilligte Versickerungsanlagen zu erfolgen. Die Ableitung in die Kanalisation hat gedrosselt entsprechend der Anforderungen der ARA Unterleberberg zu erfolgen. Das Abwasser ist über eine entsprechende Retentionsanlage zu leiten.

VII Bestimmungen zum Bodendepot

§ 12 Bodendepot Waldacker

12.1 Errichtung

12.1.1 Erschliessung Bodendepot Waldacker

Das Bodendepot ist ab Zone Deponie Attisholzwald über eine Hauptpiste und ein Netz von Baupisten zu erschliessen. Ein Befahren der Landwirtschaftsfläche ausserhalb des Bereichs Bodendepot Waldacker ist zum Schutz der archäologischen Fundstelle und um Verdichtungen des Bodengefüges zu vermeiden, verboten.

12.1.2 Anlegung

Das Bodendepot ist als Flächendepot anzulegen. Die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes sind einzuhalten.

12.1.3 Schutzmassnahmen

Zum Schutz des Waldbodens vor einem Schadstoffeintrag aus dem Untergrund sind auf der ganzen Fläche des Bodendepots zwei gut durchlässige Schichten von 15 cm bzw. 30 cm, welche durch eine Bentonitmatte getrennt sind, aufzubringen.

12.2 Betrieb

12.2.1 Zulässige Nutzungen

Angelegt werden dürfen Waldböden aus der Zone Deponie Attisholzwald.

12.2.2 Bewirtschaftung

Das Bodendepot ist soweit wie möglich und in Übereinstimmung mit den Richtlinien der kantonalen Fachstelle für Bodenschutz zu bewirtschaften. Über die Anerkennung als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung entscheidet während der Depotnutzung das Amt für Landwirtschaft frühestens zwei Jahre nach Anlage des Depots.

12.3 Wiederherstellung

12.3.1 Bodendepot

Mit fortschreitender Rekultivierung der Zone Deponie Attisholzwald wird das Bodendepot Waldacker aufgelöst. Es muss spätestens 20 Jahre nach dessen Anlage aufgehoben sein.

12.3.2 Folgenutzung

Die zuständigen Behörden legen unter Federführung des Amts für Raumplanung spätestens bis zur Freigabe der Etappe M3 die altlastenrechtlich zu treffenden Massnahmen und die Anforderungen an die Bodenrekultivierung fest. Nach Realisierung der Massnahmen ist die Depotfläche zu rekultivieren und mit Laubbäumen aufzuforsten. Sofern die Depotfläche nicht aufgeforstet werden kann, reicht die Betreiberin bei den zuständigen Behörden ein Gesuch zur Änderung der Rodungsbewilligung ein und beantragt eine andere Ersatzaufforstung.

VIII Langfristige Absicht

§ 13 Erweiterung Ost

Der Kantonale Richtplan sieht eine Erweiterung der Deponie Attisholzwald mit vorgängigem Kiesabbau in Richtung Osten vor. Die Deponiebetreiberin beantragt beim Amt für Raumplanung den Beginn der kantonalen Nutzungsplanung für die Erweiterung Ost frühzeitig, so dass die Deponie ohne Unterbruch nach Osten geführt werden kann.

IX Organisatorische Bestimmungen

§ 14 Umweltbaubegleitung

Die Betreiberin organisiert in den Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss die Baubegleitung mit spezialisierten Fachkräften für das Bodenmanagement, den Natur- und Wildtierschutz, das Deponiemonitoring sowie für die Umsetzung und Überwachung der Rodungs- und Rodungsersatzaufgaben.

§ 15 Deponiekommision

Die Betreiberin organisiert in den Phasen Errichtung, Betrieb und Abschluss periodisch einen institutionalisierten Informationsaustausch zwischen Standortgemeinden, kantonalen Fachstellen und Grundeigentümern. Zeigt sich, dass das Vorhaben zu signifikant steigenden Fallwildzahlen führt, initiiert die Kommission die notwendigen betrieblichen, verkehrstechnischen und ökologischen Massnahmen zum verbesserten Schutz der Wildtiere.

X Schlussbestimmungen

§ 16 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Deponie Attisholz» mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 17 Aufhebung des Gestaltungsplans 2013

Der mit RRB 2013/1638 am 10. September 2013 genehmigte Gestaltungsplan «Inertstoff-Deponie Attisholz» wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

§ 19 Baubewilligung

Mit der rechtskräftigen Genehmigung des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplans werden die Bauten und Anlagen gemäss den Bauplänen, gestützt auf § 39 Abs. 4 PBG, baubewilligt.

XI Genehmigungsvermerke

Öffentliche Auflage vom 7. Juni 2017 bis 6. Juli 2017

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit RRB Nr. 2018/199 vom 20. Februar 2018

Der Staatsschreiber:



Publikation im Amtsblatt Nr. 8 vom 23. Februar 2018